



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

17./18. und 19. Sitzung vom 24. November 2020

Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 18. August 2020: Einmalzulage für das städtische Personal

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 18. August 2020 betreffend Einmalzulage für das städtische Personal, die Vorlage des Stadtrats vom 27. Oktober 2020 betreffend Nachträge zum Budget 2021 (Oktoberbrief) und zur Einmalzulage für das städtische Personal sowie den Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. November 2020 betreffend Änderungen zum Budget/Einmalzulage 2020 für das städtische Personal sowie die angepassten Änderungen in der Schlussabstimmung mit 33 : 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 18. August 2020 betreffend «Einmalzulage für das städtische Personal» und vom 27. Oktober 2020 betreffend «Nachträge zum Budget 2021 (Oktoberbrief) und zur Einmalzulage 2020 für das städtische Personal».
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Stadtrat im November 2020 im Rahmen des Budgets 2021 eine Lohnsummenentwicklung von maximal 0.5% beschliesst, einen Nachtragskredit 2020 für die neue Ausgabe «Einmalzulage» in Höhe von 700'000 Franken zulasten Konto xxxx.3010.00 «Besoldungen» und xxxx.3050.00-3055.00 «Sozialleistungen». Die Einmalzulage wird leistungsabhängig ausgerichtet; nur Mitarbeitende mit guten, sehr guten und ausgezeichneten Leistungen, sowie ausserordentlicher Belastung, erhalten eine Zulage. Die effektive Verteilung auf alle Finanzstellen erfolgt nach Ermittlung des Auszahlungsbetrages.

Traktandum 2 Vorlage des Stadtrats vom 18. August 2020: Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat Schaffhausen zum Budget 2021 und zum Finanzplan 2021 bis 2024

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 18. August 2020 betreffend Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat Schaffhausen zum Budget 2021 und zum Finanzplan 2021 bis 2024, die Vorlage des Stadtrats vom 27. Oktober 2020 betreffend Nachträge zum Budget 2021 (Oktoberbrief) und zur Einmalzulage für das städtische Personal sowie den Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. November 2020 betreffend Änderungen zum Budget/Einmalzulage 2020 für das

städtische Personal sowie die angepassten Änderungen in der Schlussabstimmung mit 19 : 15 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von den Vorlagen des Stadtrats vom 18. August 2020 betreffend «Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat Schaffhausen zum Budget 2021 und zum Finanzplan 2021 bis 2024» und vom 27. Oktober 2020 betreffend «Nachträge zum Budget 2021 (Oktoberbrief) und Einmalzulage 2020 für das städtische Personal» sowie vom Bericht und Antrag der GPK vom 2. November 2020.
2. Das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Schaffhausen inklusive Betriebe (SH POWER und KSD) wird gemäss Art. 25 lit. d der Stadtverfassung genehmigt und nach Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die folgenden Ausgaben werden gemäss Art. 25 lit. e (einmalig, neue Ausgaben) und Art. 25 lit. f (wiederkehrende Ausgaben) in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung einzeln dem fakultativen Referendum unterstellt:
 - a) Einführung Teamteaching: 1'361'400 Franken (Verpflichtungskredit über zwei Jahre, Konten 5110.3020.01-03 Löhne Kindergarten, Primarschulen, Orientierungsschulen inkl. Sozialleistungen)
 - b) Beitrag an das Musikfestival «Stars in Town»: 120'000 Franken/Jahr (wiederkehrender Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung, Konto 1201.3635.00 Beiträge an private Unternehmungen)
 - c) Mittlere Bühne in der Bachtornhalle: Betriebsbeitrag 95'000 Franken/Jahr und Investitionskredit 358'000 Franken (wiederkehrender Betriebsbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung, Konto 5501.3636.00 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck; Zusatzkredit für Lüftung und die Verstärkung des Dachstuhls, INV000305)
4. Der Gemeindesteuerfuss wird auf 93 Prozentpunkte festgesetzt und nach Art. 25 lit. c Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
5. Die Lohnsummenentwicklung nach Art. 19 Abs. 2 Personalgesetz wird mit 0.5% festgelegt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die im Jahre 2021 benötigten fremden Mittel, welche über der Betragsgrenze gemäss Art. 44 lit. e der Stadtverfassung liegen, zu beschaffen und zum Teil an die Werke bzw. Betriebe der Stadt oder an andere Verwaltungseinheiten mit Separatrechnungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Zweckverbände sowie an Unternehmungen mit beherrschender Stellung der Stadt als Darlehen zu gewähren. Darlehensvergaben für grössere Investitionsvorhaben der VBSH sind mit separaten Vorlagen genehmigen zu lassen.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATS

Die Präsidentin:

Nicole Herren

Die Ratssekretärin:

Sandra Ehrat

Schaffhausen, 25. November 2020 saneh